

ten Bemühungen um neue Formen in dieser Wissenschaft, die, uralt in ihren Grundsätzen, doch immer modern sein soll in ihrer Darbietung. Aber trotz dieser so wichtigen Bestrebungen werden die Lehrer der zukünftigen Priester wie auch die Seelsorger und Beichtväter noch auf lange Zeit hinaus zu den traditionellen Handbüchern greifen, wie sie um die Jahrhundertwende in rascher Folge herausgekommen sind. Unter diesen aber nimmt das vorliegende Werk noch immer eine hervorragende Stelle ein. Diese Vorzugstellung ihm zu wahren, ist der Herausgeber ernstlich bemüht gewesen. Nicht nur daß er die neuesten Erlässe und Kundgebungen des Apostolischen Stuhles und die Ergebnisse anderer Wissenszweige an ihrer Stelle verwertet hat (so über den Ursprung des Eigentumsrechtes und die verschiedenen Besitztitel, über Kapital und Kapitalismus, Familienlohn, Streik, sexuelle Aufklärung, Methode Knaus-Ogino u. a.); an zahlreichen Stellen hat er auch sonstige Umarbeitungen vorgenommen, durch welche das Werk an Klarheit und Präzision gewonnen hat. Eine bereits früher gemachte Ausstellung hat leider noch keine Berücksichtigung gefunden: die für das christliche Leben so wichtige Abhandlung über das Gebet nimmt sich mit ihren knapp zweieinhalb Seiten in einem sonst so gründlichen und umfangreichen Werke doch in der Tat zu armselig aus. Auch ließe sich die Brauchbarkeit des Werkes für die Praxis ohne große Mühe erhöhen, wenn zu dem sonst genauen und ausführlichen alphabetischen Inhaltsverzeichnis noch ein Verzeichnis der im Text behandelten Kanones hinzugefügt würde.

St. Gabriel, Mödling.

Prof. F. Böhm S. V. D.

Compendium Theologiae Moralis juxta methodum Joannis Petri Gury S. J. ad normam Codicis Juris Canonici redactum a
Raphaele Tummolo S. J. Editio quinta, quam recognovit, emendavit et auxit Thomas A. Jorio ejusdem Societatis. Vol. I. Pars prima (378); Pars secunda (272). Neapoli (Italia), M. d' Auria, 1934. — Vol. II. Pars prima (278), 1935.

Die weite Verbreitung der Moralthologie von Gury hatte den italienischen Jesuitenpater Tummolo veranlaßt, noch im hohen Alter von nahezu 80 Jahren im Jahre 1919 dieses Werk nach dem neuen Codex Juris umgearbeitet herauszugeben. Mehrere Auflagen konnte er noch selber bearbeiten, bis er mitten im Erscheinen dieser 5. Auflage von Gott abberufen wurde. Sein Nachfolger, P. Jorio, übernahm es, die weitere Herausgabe zu besorgen. Die beiden Teile des ersten Bandes enthalten die allgemeine Moralthologie und den Dekalog mit den Kirchengeboten sowie den Traktat de justitia et jure; der erste Teil des zweiten Bandes handelt mit besonderer Ausführlichkeit von den einzelnen Ständen (Laien, Klerikern und Religiosen) und von den ersten drei Sakramenten. In der Wiedergabe des Textes stützt sich der Herausgeber auf die von Ballerini veranstaltete Ausgabe mit den Verbesserungen von Palmieri (1907). Doch machten die geänderten Verhältnisse derartig viele Abweichungen und Ergänzungen nötig, daß der Herausgeber nicht mehr von einer Neuausgabe der Moralthologie von Gury sprechen kann, sondern ein mehr oder weniger selbständiges Werk bietet, das nur „juxta methodum Petri Gury“ verfaßt ist. Was die Methode dieses Autors kennzeichnet, ist bekanntlich nicht zuletzt eine vielfach ins einzelne gehende Kasuistik; eine Methode, die das Werk als Nachschlagewerk für den im Leben stehenden Seelsorger vorzüglich geeignet macht, weniger dagegen zur wissenschaftlich-theologischen Durchdringung und spekulativen Aus-

wertung seines Gegenstandes. Besonderen Dank wird der Leser dem Herausgeber dafür wissen, daß er sich bemüht hat, nach Tunlichkeit die neuzeitlichen Fragen zu berücksichtigen, wie Eugenik, Sterilisation, Verjüngungsversuche, Familienlohn, Streik, Aussperrung und viele andere. In Fragen, die das Zivilrecht berühren, wie namentlich bei Behandlung der Kontrakte, sind leider nur die italienischen Gesetze, diese aber sehr weitgehend berücksichtigt, ja in den Text verwoben. Man würde es mehr begrüßen, wenn öfter, wenigstens zu schwierigeren Fragen, die neuere Literatur verzeichnet würde. Im übrigen haben es die knappe Ausdrucksweise wie die Verwendung des Kleindrucks für alle kasuistischen Fragen dem Herausgeber möglich gemacht, trotz des verhältnismäßig bescheidenen Umfanges der vorliegenden Teile eine ungewöhnlich reiche Fülle an Inhalt zu bieten; ein Vorzug, der dieser Ausgabe gewiß nicht wenige neue Freunde gewinnen wird.

St. Gabriel b. Mödling.

P. Dr F. Böhm S. V. D.

Die Verwaltung des heiligen Bußsakramentes. Praktisches Handbuch der Moral. Von Dr theol. Paul Oppermann, Rektor des Erzbischöfl. Priesterseminars in Breslau, Domkapitular. Gr. 8° (XIV u. 638). Dritte Aufl. Breslau, Franz Goerlich. Brosch. M. 12.—, in Ganzleinw. M. 14.50.

Dieses nunmehr schon in 3. Auflage vorliegende Werk ist aus der Einführung der Priestertumskandidaten in die Verwaltung des Bußsakramentes erwachsen und will der Seelsorgspraxis dienen. Im I. Teil werden behandelt Materie, Form und Ausspender des Bußsakramentes, im II. Teil die Gebote Gottes und der Kirche, im III. Teil die Standespflichten, im IV. Teil die Zensuren, im V. Teil die Behandlung gewisser Klassen von Sündern und der nach Vollkommenheit Strebenden. Das Werk setzt die wissenschaftlich begründenden moraltheologischen Vorlesungen voraus und bietet eine Zusammenfassung von Prinzipien sowie ausführliche Erklärungen und Anwendungen für die Praxis des Beichtvaters und des Seelenführers. Die Sprache ist klar; von lateinischen Fachausdrücken und Zitaten wird reichlich Gebrauch gemacht. In die Darstellung ist die partikuläre Gesetzgebung der Breslauer Erzdiözese hineingearbeitet. Wo auf das bürgerliche Recht verwiesen wird, ist ausschließlich das deutsche Recht angeführt. Wo verschiedene Sentenzen vorliegen, folgt der Verfasser mit Vorliebe der Lehre des heiligen Alfons von Liguori.

Ausführlich und mit Wärme werden die Pflichten des Beichtvaters dargelegt und seine Verantwortung Gott und der Kirche gegenüber in helles Licht gestellt. Besonders eingehend wird das 7. Gebot behandelt und bei allen Rechtsverletzungen angegeben, wann die Restitutionspflicht eintritt. Wertvoll für die Praxis ist, was Verfasser über das skrupulöse Gewissen und seine Behandlung sagt. Von vielen Priestern, denen die Seelsorge bei Ordensfrauen obliegt, wird begrüßt werden, daß in einem eigenen Kapitel von den Standespflichten der Ordensleute gehandelt wird. Das Buch wird jedem Seelsorgspriester eine wahre Hilfe sein bei der Verwaltung des heiligen Bußsakramentes, ein Nachschlagewerk bei auftauchenden Schwierigkeiten. Es kann mit Recht den Untertitel führen: Praktisches Handbuch der Moral. Ein gut ausgearbeitetes Register wird den Gebrauch erleichtern. — Einige Bemerkungen seien gestattet: Zu S. 23: Die *copula carnalis* der Eheleute ist ethisch gut, und kann wohl nicht in dieser Weise als Beispiel für *condicionate malum* angeführt werden.